



Hauptsatzung der Gemeinde Deinste

vom 21.02.2002 mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 14.09.2017 und 2. Änderungssatzung vom 02.07.2020

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Deinste in seiner Sitzung am 21.02.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Deinste“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Fredenbeck an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold über einem halben schwarzen Wasserrad einen silbernen Stechhelm im roten Quadrat.
- (2) Die Flagge zeigt die Farben gelb und rot in zwei gleichbreiten Querstreifen mit aufgelegtem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Deinste, Landkreis Stade“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Stadt/Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für das Gemeindegebiet oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Er lädt die Einwohner durch Bekanntmachung der Einladung in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde oder Teilen davon.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Der Gemeindedirektor leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben soweit erforderlich mit einer Stellungnahme an den Gemeinderat als auch die sonst zuständige Stelle weiter.
Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.
Der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Stade veröffentlicht.
- (2) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde sollen der Bevölkerung außerdem nachrichtlich in folgenden amtlichen Aushangkästen der Gemeinde zur Kenntnis gegeben werden:
 1. Deinste, Auf der Hain 2
 2. Deinste, Im Mühlenfeld 4
 3. Helmste, Schulstraße 5 (Dörpshus)

Bei umfangreichen Texten, Plänen, Karten und Zeichnungen ist es ausreichend auf den Inhalt hinzuweisen und die Zeit und den Ort anzugeben, wo der volle Wortlaut eingesehen werden kann.

Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. Beginn und Ende der Zeit des Aushangs sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen bekanntgemacht. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Rechtsvorschriften, die eine besondere Form oder andere Fristen für die Bekanntmachung und Auslegung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Satzung	29.03.2002 Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Deinste vom 25.04.1973 mit den Änderungen vom 02.12.1977, 04.10.1979 und 26.01.1983 außer Kraft.
1. Änderung	01.11.2017
2. Änderung	01.08.2020

Gemeinde Deinste

Jörg Müller
Bürgermeister

Ralf Handelsmann
Gemeindedirektor